

Satzung

§1

(Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Kaiser-Karls-Gymnasiums, Aachen“. Er hat seinen Sitz in Aachen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

(Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere den Zweck, das Kaiser-Karls-Gymnasium und dessen Schülerinnen und Schüler ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3

(Mitgliedschaft)

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schülerinnen oder Schüler des Kaiser-Karls-Gymnasiums können nicht Mitglied werden.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, sofern sie dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorliegt.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss durch den Vorstand ist das Mitglied zu hören.

§4

(Beiträge und Geschäftsjahr)

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt 20,00 € pro Jahr. Dieser Mindestsatz kann von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhöht werden. Eine Erhöhung auf mehr als das Doppelte des Vorjahresbeitrages bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§5

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6

(Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sechs Personen: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zu diesem gehören als geborenes Vorstandsmitglied der Schulleiter und ein Mitglied des Lehrerkollegiums des Kaiser-Karls-Gymnasiums als Beisitzer an. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Unter den nicht geborenen Vorstandsmitgliedern soll mindestens ein Mitglied Vater oder Mutter einer Schülerin oder eines Schülers sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Schulleiters und des Beisitzers, werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer.
- (4) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes oder der Schatzmeister des Vorstandes oder der Schriftführer des Vorstandes können allein über Beträge bis zu 2.500,00 € im Einzelfall verfügen. Höhere Aufwendungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a ESTG beschließen. Die pauschale Aufwandsentschädigung darf den Betrag bis zu 500,00 € pro Jahr und Vorstandsmitglied nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.

§7

(Sitzungen des Vorstandes)

- (1) Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal in jedem Schuljahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§8

(Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwölf Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung zu der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email an die dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und zwar mindestens 2 Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag. Für Satzungsänderungen ist auf die in Frage kommenden Paragraphen der Satzung hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern, oder falls die Zahl der Mitglieder weniger als 48 beträgt, von mindestens 25% der Mitglieder erforderlich. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die im unmittelbaren Anschluss einberufen werden kann, aber innerhalb von sechs Wochen einberufen werden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und vom Schulleiter zu unterzeichnen ist.

§9

(Befugnisse der Mitgliederversammlung)

- (1) Der Vorstand soll der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht erstatten und ihre Jahresrechnung vorlegen. Sie wählt den Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 2) sowie über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§10

(Auflösung)

- (1) Bei der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende — bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende — und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Vereinsverbots oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Schule, der es für das Kaiser-Karls-Gymnasium verwenden muss. Falls die Schule nicht mehr besteht, fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der genannte Verband hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den genannten oder andere gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 1 und 2 zu verwenden.